

## Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses

sowie

## der Öffentlichkeitsbeteiligung

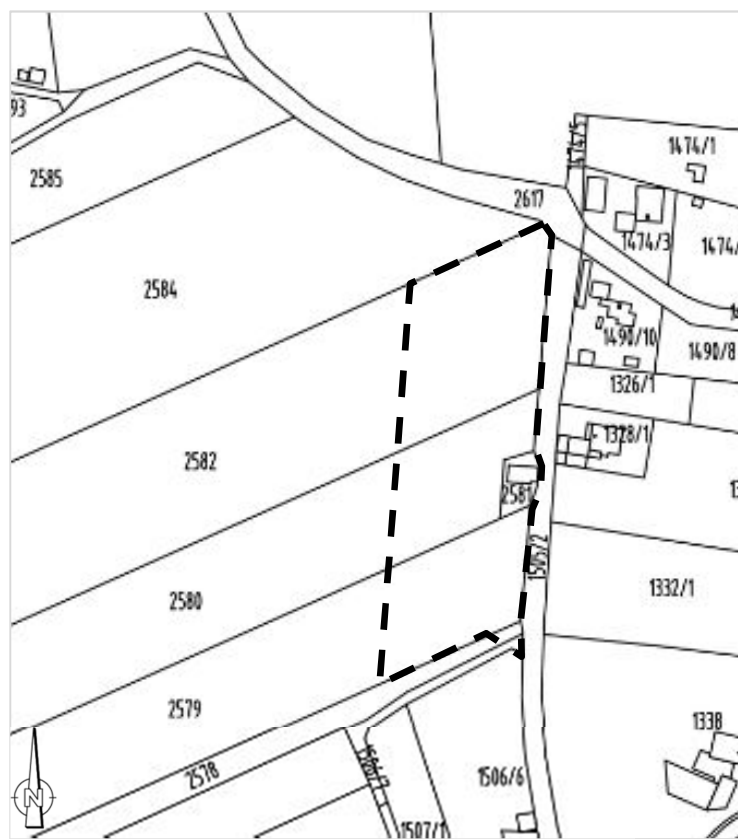
für den

### **Bebauungsplan Nr. 6 Allgemeines Wohngebiet „Forndorf West“ mit integriertem Grünordnungsplan**

Der Gemeinderat Wieseth hat in der Sitzung vom 12.07.2017 beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 6 Allgemeines Wohngebiet „Forndorf West“ gemäß § 9 Abs. 1 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht aufzustellen.

In der Gemeinderatssitzung vom 14.02.2018 wurde beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 12.07.2017 zu ändern, da sich die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geändert hat. Der Geltungsbereich wird im Norden und im Osten um jeweils eine Teilfläche eines Flurstücks reduziert, im Süden um Teilflächen von zwei Flurstücken erweitert.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 Allgemeines Wohngebiet „Forndorf West“ wird nunmehr wie in nachfolgendem Lageplan ersichtlich abgegrenzt:



Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 2581 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 2579, 2580, 2582, 2578 und 1506/7 der Gemarkung Wieseth.

Neben der Änderung des räumlichen Geltungsbereiches wurde auch das Aufstellungsverfahren geändert.

Die Aufstellung erfolgt nunmehr nach § 13b BauGB, der für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen das Verfahren nach § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 2 BauGB vorsieht.

Das Plangebiet soll gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,99 ha.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern.

Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Mit der Erarbeitung des Planentwurfes wurde das Ing.-Büro Härtfelder, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

Weiter hat der Gemeinderat Wieseth in seiner Sitzung am 14.02.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 Allgemeines Wohngebiet „Forndorf West“ mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom 14.02.2018 und den Entwurf der Begründung i. d. F. vom 14.02.2018 gebilligt und beschlossen, diese gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 Allgemeines Wohngebiet „Forndorf West“ mit integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom 14.02.2018 sowie der Entwurf der Begründung i. d. F. vom 14.02.2018 liegen

in der Zeit vom

**Montag 12.03.2018 bis einschließlich Mittwoch 18.04.2018**

im Rathaus der Gemeinde Wieseth, Hauptstraße 67, 91632 Wieseth,  
während der allgemeinen Dienststunden

und

in der Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a. Forst, Rathausplatz 1, 91599 Dentlein a. Forst,  
während der allgemeinen Öffnungszeiten

aus und können dort eingesehen werden.

Während der o. g. Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Hierbei können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Wieseth, den 28.02.2018

.....  
gez. W. Kollmar, 1. Bürgermeister  
(Siegel)